

Gemeinde Erdmannhausen

Landkreis Ludwigsburg

Richtlinien über die Kernzeitenbetreuung für Schüler an der Astrid-Lindgren-Schule Erdmannhausen

1. Kernzeitenbetreuung

An der Astrid-Lindgren-Schule Erdmannhausen wird den Grundschulern eine zusätzliche Betreuung innerhalb bestimmter Kernzeiten vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten, so dass die Unterrichtszeit und das Betreuungsangebot eine feste Betreuungszeit von 7 Stunden während eines Zeitraumes von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr gewährleisten.

2. Betreuungsinhalt

Im Rahmen der Betreuung werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.

3. Betreuungskräfte, Gruppengröße

Jede Gruppe wird von mindestens einer Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieher(innen), Kinderpfleger(innen) und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung in Betracht. Auch Personen, die Erfahrung in der Kinderbetreuung haben, können die Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Die Mindestgruppenstärke beträgt 15 Schüler.

4. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

a) Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 15 Schüler angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Alleinerziehende oder Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind und Familien, bei denen soziale Härtefälle vorliegen, bevorzugt berücksichtigt. Wird ein Kind nur für einzelne Tage in der Woche angemeldet, sind diese Tage bei der Anmeldung anzugeben.

b) Die Abmeldung muss schriftlich bis 20. des Monats zum Monatsende erfolgen. Da bei der Berechnung des monatlichen Elternbeitrages als Bemessungsgrundlage 12 Monate zugrunde gelegt und damit auch die Ferienzeiten mit einbezogen werden, ist im Hinblick auf die nachfolgenden Sommerferien eine Abmeldung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich.

c) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Kernzeitenbetreuung unentschuldigt fern geblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Platz anderweitig belegt werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien enthaltenen Regeln möglich.

5. **Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen**

- a) Das Betreuungsangebot ergänzt den schulischen Unterricht, so dass zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit von 7.00 Uhr – 14.00 Uhr gewährleistet ist. Samstags erfolgt keine Betreuung.
- b) Die Schüler sollen die Kernzeitenbetreuung im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Fehlt ein Schüler länger als drei Tage, ist die Betreuungskraft zu benachrichtigen.
- c) Muss die Kernzeitenbetreuung aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Gemeindeverwaltung ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

6. **Aufsicht, Haftung**

- a) Während der Kernzeitenbetreuung ist die Betreuungskraft grundsätzlich für die Schüler ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskraft in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Schüler die Schule verlassen.
- b) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei einer Kernzeitenbetreuung außerhalb von Schultagen wird der Abschluss einer freiwilligen Schülerzusatzversicherung empfohlen.
- c) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

7. **Ferienregelung**

An 30 Schulfertentagen, die mit Beginn des neuen Schuljahres für das darauffolgende Kalenderjahr in Abstimmung mit der Schulleitung und der flexiblen Kindergartengruppe festgelegt werden, findet keine Betreuung statt. An den übrigen Schulfertentagen werden die Grundschüler in Abstimmung mit der Schulleitung in der Zeit von 7.00 Uhr - 14.00 Uhr betreut.

8. Elternbeiträge

- a) Für den Besuch der Kernzeitenbetreuung erhebt die Gemeinde einen monatlichen Elternbeitrag. Dieser beträgt ab 01.09.2017 bei einer Betreuung von wöchentlich

	1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Familie					
mit einem Kind	20 €	37 €	54 €	71 €	89 €
mit 2 Kindern	17 €	35 €	48 €	62 €	76 €
mit 3 Kindern	14 €	28 €	39 €	51 €	62 €
mit 4 u. mehr Kindern	12 €	20 €	26 €	35 €	41 €
Mittagessen	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €

pro Monat. Der Elternbeitrag wird monatlich im Voraus durch Bankabbuchung eingezogen. Er ist auch während der Ferien und bei vorübergehendem Fehlen bis zum jeweiligen Monatsende voll zu bezahlen.

Bei Abmeldung gelten die besonderen Regelungen in Ziffer 4.

- b) Die Kernzeitenbetreuung umfasst das Schuljahr einschließlich der sich hieran anschließenden Sommerferien.
- c) Schuldner des Elternbeitrages sind die Sorgeberechtigten der Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

9. Inkrafttreten

Diese Betreuungsordnung tritt am 1.1.1999 in Kraft.

Erdmannhausen, 11.12.1998/29.06.2000/01.10.2006/27.07.2017/2.1.2020

Vordrucke zur Anmeldung für die Kernzeitenbetreuung erhalten Sie beim Bürgermeisteramt, Zimmer 27 oder direkt bei der Kernzeitenbetreuung.